

nicht gerade griffiges Vokabular bittet der Berichterstatter die Verantwortung nicht übernehmen zu müssen. Veraltetes möchte halt wenigstens mit neuen Wörtern vertreten werden.

Zur systemstrukturellen Rechtstheorie

Nach der reichlich verbreiteten Auffassung der Systemstrukturalisten/13/ stehen die Gesellschaft als ein Sozialsystem und das Recht als eine seiner Strukturen im Verhältnis wechselseitiger Abhängigkeit (Interdependenz). Die Funktion des Rechts bestehe darin, die Grenzen des Sozialsystems zu definieren und die Komplexität dieses Systems, d. h. die Gesamtheit der Möglichkeiten des Erlebens und Handelns, deren Aktualisierung ein Sinnzusammenhang zuläßt, auf entscheidbare Handlungsgrundlagen zu reduzieren. Rechtsnormen seien Verhaltenserwartungen, die enttäuschungsfest stabilisiert sind. In seinem gegenwärtigen Entwicklungszustand trete das Recht als positives Recht auf, d. h., es werde durch staatliche Entscheidung in Geltung gesetzt und tendenziell in die Form von Konditionalprogrammen gebracht. Solche Programme seien verbal fixierte Entscheidungsregeln, deren Anwendung durch Institutionalisierung garantiert ist. Ein Handeln, das solchen Programmen entspricht, sei richtig. Konditionalprogramme seien im Grenzfall Algorithmen und dann automatisierbar.

Positivierung des Rechts bedeute/14/, daß es sich immer mehr von seinen aus Tradition und Transzendenz stammenden Verquickungen mit Wahrheit, Moral und Weltanschauung löse, ja daß nunmehr für beliebige Inhalte legitime Rechtsgeltung gewonnen werden könne: die Legalität selbst sei legitim!

Und das gelte für jedes moderne Recht; auch in den sozialistischen Staaten — so Luhmann/15/ — lägen die Probleme weder praktisch noch theoretisch anders, sofern man nur abstrakt genug vergleiche! (Man lasse sich nicht täuschen: Luhmann bringt keine juristische Konvergenztheorie — die bot in Madrid der Schweizer Paul Trappe; Luhmann liefert fundamentalere Aggressivität.)

Nichts dagegen, systemtheoretische Ergebnisse der Kybernetik in die Untersuchung gesellschaftlicher Prozesse einzubringen. Im Gegenteil; eine Weiterentwicklung des sozialtechnologischen Apparates macht den Einsatz der von der modernen Logik, Mathematik und Informationstheorie erarbeiteten Erkenntnisse unumgänglich. Aber wenn die Methodologie einer Wissenschaftsdisziplin unter Mißachtung der realen Objektbeziehungen angewendet wird, dann muß das zu inhaltlichen Fehldeutungen führen.

Das ist bei der systemstrukturellen Funktionstheorie des Rechts die notwendige Folge davon, daß Aussagen nicht mehr auf ihren Wahrheitsgehalt und Normen nicht mehr auf ihren Gerechtigkeitswert hin untersucht werden. Statt auf die Entwicklungsgesetze menschlichen Zusammenlebens werden Aussagen und Rechtsnormen ausschließlich auf den Stabilitätszustand des bestehenden Gesellschaftssystems bezogen. So wird die Rationalität einer Handlung oder eines Handlungsprogramms immer nur von ihrer Systemerhaltungsfunktion abgeleitet, nie aber die Rationalität des Systems selbst als Problem und in Frage gestellt.

Hier ist ein rücksichtsloser Antihumanismus am Werk: Für die Beurteilung der Funktion des Rechts ist es völlig gleichgültig, ob und inwieweit es die Entwicklungsbedingungen des Menschen fördert oder wenigstens nicht hemmt; das Recht wird vielmehr ausschließlich danach bewertet, inwieweit es „integrativer Mechanis-

mus“ ist oder — in der hemdsäcklichen Ausdrucksweise des amerikanischen Lehrmeisters/16/ — dazu dient, „die Maschinerie des sozialen Verkehrs zu ölen“.

Die Justiz hat nach dieser Auffassung nicht etwa den Rechtsbedürfnissen der Prozeßbeteiligten zu dienen. Die integrative Funktion der von ihr durchgeführten Verfahren besteht vielmehr darin, Vertrauen zu systemkonformen Entscheidungen zu produzieren und die reibungslose Funktionalität des Rechts zu gewährleisten. Da die Justiz so an einem als technisch-neutral interpretierten Steuerungsvorgang teilnehme, sei ihren etwaigen Mängeln noch am ehesten mit dem Computer beizukommen./17/

Nun sind in der Tat sowohl die bürgerliche als auch die sozialistische Gesellschaft Systeme gesellschaftlicher Verhältnisse. Sie sind Produkte des wechselseitigen Handelns der Menschen auf der Grundlage eines bestimmten Entwicklungsstandes der Produktivkräfte, wobei die Produktionsverhältnisse als die materiellen Verhältnisse der Gesellschaft wirken, auf deren Basis ideologische und institutionelle Teilsysteme mit Rückwirkungsfunktion entstehen./18/ Wenn man die Gesetzmäßigkeiten des Zusammenhanges erforschen will, in dem sich die in Wechselwirkung stehenden Elemente eines Sozialsystems befinden, dann gewinnt die Frage nach dem Verhältnis der materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse zu den ideologischen zentrale Bedeutung. Das gilt für die Rechtsfunktion schon deshalb ganz besonders, weil das Recht selbst ideeller Natur ist, seine Determinierung also auf den Bereich der Produktionsverhältnisse verweist: Recht hat nicht nur eine Funktion, es ist selbst eine Funktion, und zwar letztlich eine Funktion des Eigentums an den Produktionsmitteln, im Kapitalismus also ein Instrument der Privateigentümer. Da ökonomische Macht die Grundlage ideologischer und politischer Macht ist, regelt das kapitalistische Recht somit ein Verhalten, das ökonomisch vorgeprägt, ideologisch manipuliert und politisch erzwungen ist.

Die sich als jenseits von Materialismus und Idealismus ausgebenden, in Wirklichkeit von hinten bis vom idealistischen Systemstrukturalisten weigern sich nun, das Sein gesellschaftlicher Systeme nach qualitativen Kriterien zu untersuchen; sie stellen immer nur die Frage nach deren Funktionieren. Die Erkenntnisschranken der Systemstrukturalisten, ihr Versuch, die Frage nach der Qualität eines Sozialsystems und nach dem Charakter seiner Elemente zu umgehen, sind aber nichts anderes als die Klassen schranken der heutigen Bourgeoisie, die freilich ein materielles Interesse daran hat, daß der gesetzmäßige Zusammenhang von ökonomischer, ideologischer und politischer Macht ungedeckt bleibt

Die Analyse des kapitalistischen Rechts nach den Kriterien formaler (d. h. qualitätsunabhängiger) Funktionalität führt nie und nimmer zu einer den tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnissen gerecht werdenden Einschätzung. Sie verhindert sie geradezu Denn wenn man etwa die vom Bundesarbeitsgericht der (BRD) in die Rechtsprechung überführte Lehre, daß ein Streik nur dann rechtmäßig sei, wenn er „sozialadäquat“ ist/19/, daraufhin untersucht, ob sie geeignet ist, Verhaltenserwartungen und damit das Sozialsystem selbst zu stabilisieren, dann muß das wohl uneingeschränkt bejaht werden; daß sie arbeiterfeindlich ist, kann mit Hilfe der famosen systemstrukturellen Rechtstheorie nicht einmal festgestellt, viel weniger kritisiert werden.

/16/ Parsons, *The Law and Social Control*, in: Evan (Herausgeber), *Law and Sociology*, Glencoe 1962, S. 58. Umfassend: Parsons, *The System of Modern Societies*, Englewood Cliffs 1971.

/17/ Vgl. Martin / Norman, *The Computerized Society*, Englewood Cliffs 1970, S. 446.

/18/ Vgl. Kerimow, *Philosophische Probleme des Rechts*, Moskau 1972, S. 190 ff. (russ.).

/13/ Vor allem: Luhmann, *Rechtssoziologie*, Reinbek 1972, S. 100 ff.

/14/ Vgl. Luhmann, *Soziologische Aufklärung*, Opladen 1971, S. 180.

/15/ Vgl. Luhmann, *Rechtssoziologie*, S. 305.